

Brüssel, den 23. Oktober 2020
(OR. en)

12210/20

ENV 652
CLIMA 276
AGRI 376
FORETS 34
MARE 28
PECHE 339
SAN 373
RECH 412

ENER 388
ECOFIN 958
DEVGEN 142
SUSTDEV 138
RELEX 798
WTO 285
ONU 59
FAO 25

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 23. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11829/20

Nr. Komm.dok.: 8219/20 + ADD 1 - COM(2020) 380 final

Betr.: Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3777. Tagung am 23. Oktober 2020 gebilligt hat.

**Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf
– Schlussfolgerungen des Rates –**

UNTER HINWEIS AUF

die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“¹,
- „Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 (Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD)“²,
- „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder“³,
- „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“⁴,
- „Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren“⁵,
- „Intensivierung der Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“⁶,
- „Ozeane und Meere“⁷,

¹ Dok. 8286/19.

² Dok. 15272/19 + COR 1.

³ Dok. 8609/19.

⁴ Dok. 12791/19.

⁵ Dok. 12795/19.

⁶ Dok. 15151/19.

⁷ Dok. 14249/19.

ZUTIEFST BESORGT über den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt, den aktuellen Zustand der Natur in der Union und die begrenzten Fortschritte beim Schutz der biologischen Vielfalt, IN VOLLEM BEWUSSTSEIN DESSEN, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosysteme auf lokaler, regionaler und globaler Ebene sowie der Verlust von Ökosystemleistungen direkte und existenzielle Bedrohungen für das Leben und das Wohlbefinden der Menschen und eine Gefahr für die Grundpfeiler unserer Gesellschaft und Wirtschaft darstellen,

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass Veränderungen bei der Land- und Meeresnutzung, Raubbau an den natürlichen Ressourcen, Klimawandel, Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten die fünf Haupttreiber für den Verlust an biologischer Vielfalt darstellen und dass sowohl die direkten als auch die indirekten Treiber des Rückgangs der biologischen Vielfalt dringend und wirksam angegangen werden müssen,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (im Folgenden „Strategie“) eine der Schlüsselinitiativen des europäischen Grünen Deals ist, mit dem die Wirtschaft der EU nachhaltig und bis 2050 klimaneutral werden soll, die biologische Vielfalt geschützt, wiederhergestellt und nachhaltig genutzt werden soll, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger verbessert sowie die Nachhaltigkeit, Kreislauforientierung und Inklusivität unserer Wirtschaft gewährleistet werden soll,

UNTER BETONUNG DESSEN, dass bestimmte Eingriffe des Menschen in Ökosysteme das Risiko des Auftretens zoonotischer Infektionskrankheiten erhöhen, UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gesunder, gut funktionierender Ökosysteme einen wichtigen Beitrag leisten werden, um unsere Widerstandsfähigkeit zu stärken und das Auftreten und die Ausbreitung neuer Krankheiten zu verhindern, UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung des Konzepts „Eine Gesundheit“ in diesem Kontext, das die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt umfasst,

UNTER BETONUNG DESSEN, dass die Strategie als integraler Bestandteil des europäischen Grünen Deals ein zentrales Element des Aufbauplans der EU⁸ sein sollte,

⁸ Vom Europäischen Rat am 21. Juli 2020 vereinbart (Dok. EUCO 10/20); derzeit wird mit dem Europäischen Parlament darüber verhandelt.

IN DER ERKENNTNIS, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sowie ihre jeweiligen Lösungen untrennbar miteinander verbunden sind, UNTER HINWEIS DARAUF, dass naturbasierte Lösungen⁹ zur Förderung der biologischen Vielfalt eine wichtige Rolle beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel spielen werden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie wirksame Maßnahmen in allen einschlägigen Politikbereichen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten erfordert und dass die Zivilgesellschaft, Behörden und Unternehmen in die Umsetzung einbezogen werden müssen, insbesondere die Interessenträger, die von den in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen am meisten betroffen sind, und zwar vor allem in der Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und mineralgewinnenden Industrie, UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass bei der Umsetzung der Strategie unnötiger Verwaltungsaufwand insbesondere für Landnutzer und Unternehmen, aber auch für die öffentliche Verwaltung vermieden werden sollte,

IN DER ERKENNTNIS, dass es für eine wirksame Umsetzung der Strategie entscheidend sein wird, die Ergebnisse der Bewertung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2020 gründlich zu prüfen,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme für die meisten Wirtschaftssektoren potenziell einen direkten und indirekten wirtschaftlichen Nutzen mit sich bringt, dass alle Unternehmen direkt oder indirekt – auch durch ihre Lieferketten – von Naturkapital und den Ökosystemleistungen abhängen und dass die Kosten unzureichenden Handels hoch sind und voraussichtlich steigen werden, IN DEM BEWUSSTSEIN, dass eine verbesserte Biodiversitätspolitik mit wirksamen Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Industrie stärken und neue Arbeitsplätze und wirtschaftliche Chancen eröffnen kann, beispielsweise in den Bereichen Umwelttechnologie, Tourismus und Erholung, Wiederherstellung der Natur und Erbringung von Ökosystemleistungen,

UNTER BEKRÄFTIGTUNG DESSEN, dass die Europäische Union bereit ist, mit großem Ehrgeiz daran zu arbeiten, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und, wenn möglich, umzukehren, weltweit mit gutem Beispiel aktiv voranzugehen und dazu beizutragen, dass auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein transformativer globaler Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 vereinbart und verabschiedet wird, IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Annahme solcher globalen Zielsetzungen auch zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen könnte, wenn alle Parteien im Einklang mit diesen Zielsetzungen handeln,

⁹ Definiert als Lösungen, die von der Natur inspiriert sind oder sich auf sie stützen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit beitragen; siehe auch <https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs>.

IN ANERKENNUNG der weltweiten Bemühungen, die Verschlechterung der Ökosysteme weltweit im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen 2021-2030 zu verhindern, aufzuhalten und umzukehren,

BESORGT DARÜBER, dass die biologische Vielfalt der Meere ernsthaft gefährdet ist, wie im globalen Sachstandsbericht des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen von 2019, im fünften Globalen Ausblick zur Lage der biologischen Vielfalt (GBO-5) und im Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima hervorgehoben wird, IN DEM BEMÜHEN, sicherzustellen, dass meeresbezogene Aspekte integraler Bestandteil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 sind,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer 17 Nachhaltigkeitsziele für unsere Welt von entscheidender Bedeutung ist, um ein friedliches und sicheres Leben für die heutige und die nächsten Generationen zu gewährleisten und gleichzeitig die ökologischen Grenzen unseres Planeten zu respektieren, UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung und des entscheidenden Beitrags der Natur, der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, IN ANERKENNUNG aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit

verfährt DER RAT wie folgt: Er

DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF

1. UNTERSTÜTZT die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben¹⁰ und BETONT, dass sichergestellt werden muss, dass sich alle Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und die Ziele der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf Bereiche wie Ernährungssicherheit, Gesundheit, Klimawandel und nachhaltige Nutzung der natürlichen Boden- und Meeresressourcen, insbesondere nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme, nachhaltige Fischerei und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, gegenseitig unterstützen;
2. FORDERT die Kommission AUF, für jeden Legislativvorschlag, den sie einbringt, im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, eine gründliche Folgenabschätzung vorzulegen, einschließlich einer Bewertung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und erforderlichenfalls einer Bewertung von Entschädigungen und ihrer Finanzierbarkeit; ERSUCHT die Kommission, weitere Ausführungen zur Finanzierbarkeit der Elemente der Strategie zu machen;

¹⁰ Dok. 8219/20 + ADD 1.

3. STELLT FEST, dass die Umsetzung der Strategie gemeinsame Anstrengungen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Gesellschaft als Ganzes erfordert, und FORDERT die Genannten AUF, die Umsetzungsmaßnahmen rasch und ambitioniert einzuleiten; IST SICH DESSEN BEWUSST, dass entsprechende finanzielle Mittel notwendig sind;

SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR IN DER EUROPÄISCHEN UNION

4. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass zwar Rechtsrahmen, Strategien und Aktionspläne auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Natur und zur Wiederherstellung von geschädigten Lebensräumen und Artenpopulationen vorhanden sind, dass der Schutz und die Wiederherstellung der Natur jedoch intensiviert werden müssen, um die biologische Vielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen und die direkten und indirekten Treiber des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Verarmung der Natur wirksam anzugehen;
5. ERKENNT AN, dass die Meeres- und Landökosysteme in den Gebieten in äußerster Randlage der EU einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen und in solche Bemühungen einbezogen werden sollten;
6. BEGRÜßT – im Hinblick auf Nummer 1 – vor allem die Ziele auf EU-Ebene, die am Ende der Abschnitte 2.1 „Ein kohärentes Netz der Schutzgebiete“ und 2.2 „Ein EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: Wiederherstellung von Ökosystemen an Land und im Meer“ der Strategie aufgeführt werden und die auch als wesentliche Grundlage für die notwendigen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Interessenträgern dienen;
7. UNTERSTREICHT, dass – unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der EU – Klarheit über die Definitionen in Bezug auf einige zentrale Verpflichtungen erreicht werden muss; BETONT, dass mehrere zentrale Verpflichtungen von der gemeinsamen Festlegung von Definitionen und Kriterien durch die Kommission und die Mitgliedstaaten abhängen;
8. HEBT HERVOR, dass bei der Verwirklichung der in der Strategie genannten Ziele auf EU-Ebene spezifische nationale Gegebenheiten sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits getroffene Maßnahmen berücksichtigt werden müssen;

9. BEGRÜßT das Ziel, ein kohärentes Netz gut verwalteter Schutzgebiete einzurichten und mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU zu schützen, wovon ein Drittel, d. h. 10 % der Landfläche und 10 % der Meeresgebiete der EU, streng geschützt werden soll; BETONT, dass dies ein Ziel ist, das von den Mitgliedstaaten gemeinsam erreicht werden muss, wobei alle Mitgliedstaaten zu diesen gemeinsamen Anstrengungen beitragen und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen; BETONT, dass dieses Netz auf dem Natura-2000-Netz beruhen und durch zusätzliche Ausweisungen durch die Mitgliedstaaten ergänzt werden sollte;
10. BETONT, dass die weitere Klärung und Umsetzung dieser Ziele einen partizipativen Prozess erfordern, an dem die Kommission und die Mitgliedstaaten teilnehmen, einschließlich der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Definitionen und Kriterien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete sowie der Definition des Begriffs „strenger Schutz“; UNTERSTREICHT, dass in diesem Prozess bestehende nationale Kategorien von Schutzgebieten und bestimmte andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen (other effective area-based conservation measures – OECMs gemäß Definition im CBD) berücksichtigt werden sollten; HEBT HERVOR, dass im Rahmen des strengeren Schutzes bestimmte menschliche Tätigkeiten erlaubt sein können, die im Einklang mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets stehen;
11. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Bemühungen, die wirksame Verwaltung aller Schutzgebiete sicherzustellen, klare Erhaltungsziele und -maßnahmen zu definieren und sie angemessen zu überwachen und zu stärken, dringend intensiviert und dabei die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden müssen;
12. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Fragmentierung der Lebensräume, die beispielsweise durch Infrastrukturprojekte oder den Rückgang von Landschaftselementen verursacht wird, zu verringern und Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Konnektivität der Lebensräume in der EU zu ergreifen;
13. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren; BEKRÄFTIGT, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst, und ERWARTET einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird;

14. WIEDERHOLT seine Forderung, die Ziele der Biodiversitätspolitik der EU dringend in alle anderen relevanten Politikbereiche der EU und der Mitgliedstaaten einzubeziehen, einschließlich aller Sektoren, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können; FORDERT die Kommission AUF, diese Ziele in künftige Legislativvorschläge aufzunehmen, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, diese Ziele bei der Umsetzung der EU-Maßnahmen und nationalen Maßnahmen einzubeziehen;
15. BEGRÜßT, dass die Strategie darauf abzielt, der Natur in unseren Städten und städtischen Gebieten wieder mehr Raum zu geben und dem Verlust ökologisch wertvoller städtischer Ökosysteme ein Ende zu setzen; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, grüne Infrastrukturen und naturbasierte Lösungen systematisch in die Stadtplanung einzubeziehen, und zwar auch bei der Planung öffentlicher Räume und Infrastrukturen sowie bei der Gestaltung von Gebäuden und ihrer Umgebung;
16. BEGRÜßT, dass die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 gleichzeitig mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ auf den Weg gebracht wurde und dass sie zusammen mit dieser Strategie und anderen Maßnahmen wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Kohäsionspolitik innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsrahmen sowie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft umgesetzt wird; BEGRÜßT die Vorbereitung der neuen EU-Forststrategie und der neuen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel; FORDERT spezifische Mittel und Instrumente, um einen kohärenten und wirksamen kooperativen Ansatz zu gewährleisten;
17. BETONT, dass es zur Minimierung der genetischen Erosion und zum Schutz der genetischen Vielfalt notwendig ist, die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen und verwandten Wildpflanzen sowie von Nutztieren und domestizierten Tieren zu bewahren und nachhaltig zu nutzen sowie die genetische Vielfalt wildlebender Arten zu schützen und zu erhalten, auch durch Maßnahmen zur In-situ- und Ex-situ-Erhaltung;
18. BETONT die zentrale Rolle, die Bestäuber für gesunde Ökosysteme und die Ernährungssicherheit spielen, und dass es notwendig ist, ihren Rückgang umzukehren; FORDERT detaillierte Ziele und Indikatoren in Bezug auf die zentrale Verpflichtung „Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden“ der Strategie;
19. UNTERSTREICHT die herausragende Rolle von Süßwasserökosystemen für die ökologische Konnektivität sowie andere natürliche Funktionen und Ökosystemleistungen, die sie bieten, und BETONT, dass die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flüssen, Feuchtgebieten und Überschwemmungsflächen im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt werden müssen;

20. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass dringend Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeres- und Küstenökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt vorangetrieben werden müssen, unter anderem indem größere Bedrohungen wie die negativen Auswirkungen des Klimawandels, alle Formen der Meeresverschmutzung, einschließlich Unterwasserlärm, und auch die übermäßige Nutzung von Meeresressourcen sowie die Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten bekämpft werden müssen;
21. BETONT, wie wichtig gesunde und widerstandsfähige Waldökosysteme, die vielfältige Funktionen erfüllen, und Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Primärwälder sind, und BEGRÜßT die laufenden partizipativen Prozesse zur Definition, Erfassung und Überwachung von Primär- und alt gewachsenen Wäldern, um deren Erhaltung sicherzustellen;
22. WEIST AUF die EU-Rechtsvorschriften über invasive gebietsfremde Arten¹¹ HIN; BETONT, dass die Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten dringend verstärkt werden müssen und die Einschleppung neuer invasiver Arten in die Umwelt der EU minimiert und nach Möglichkeit verhindert werden muss;
23. WEIST DARAUF HIN, dass die Umweltverschmutzung einer der Haupttreiber für den Verlust an biologischer Vielfalt ist; BEGRÜßT die in der Strategie unterbreiteten Vorschläge zur Verringerung der Umweltverschmutzung; SIEHT dem für 2021 angekündigten Null-Schadstoff-Aktionsplan ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN und TEILT DIE AUFFASSUNG, dass noch größere Anstrengungen erforderlich sind, um unter anderem die Umweltverschmutzung mit Kunststoff und anderen Schadstoffen zu verhindern, zu verringern und letztlich zu beenden;
24. UNTERSTÜTZT die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden und die biologische Vielfalt in Böden als unerlässliche nicht erneuerbare Ressource besser zu schützen und die Bodenversiegelung zu verringern, und BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU, Neutralität hinsichtlich der Landverödung (Landdegradationsneutralität) zu erreichen; BEGRÜßT die geplante Aktualisierung der thematischen Strategie für den Bodenschutz der EU; BETONT, dass die Wüstenbildung und die Landdegradation in der EU unverzüglich angegangen werden müssen; BEKRÄFTIGT den Willen, bis 2050 Fortschritte im Hinblick auf das „Flächenverbrauchsziel Netto-Null“ zu erzielen;

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

ERMÖGLICHUNG EINES TIEFGREIFENDEN WANDELS

25. UNTERSTREICHT, dass der neue europäische Governance-Rahmen im Bereich der Biodiversität dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen muss und dass alle einschlägigen Vorschläge in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorbereitet und ausgearbeitet werden sollten; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass ein solider Überwachungsrahmen erforderlich ist, um die Umsetzung der Strategie sowie den Zustand und die Trends der biologischen Vielfalt zu verfolgen und gleichzeitig unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und zwar mit Mechanismen zur Überprüfung der Fortschritte und erforderlichenfalls zur Ausweitung der Maßnahmen;
26. HEBT HERVOR, dass die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der EU-Umweltvorschriften im Mittelpunkt der Strategie stehen; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, ihre Anstrengungen in diesem Bereich zu verstärken;
27. ERKENNT AN, wie wertvoll die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Institutionen und den EU-Institutionen bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität und Verhaltensweisen, die der biologischen Vielfalt schaden, ist;
28. SCHLIEßT SICH DER AUFFASSUNG AN, dass für die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt sowie die Erhaltung des guten Zustands und die Wiederherstellung von Ökosystemen erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind; ERKENNT die erste Einschätzung der Kommission AN, wonach jährlich mindestens 20 Mrd. EUR für Ausgaben zugunsten der Natur bereitgestellt werden müssen, um den Erfordernissen dieser Strategie unter anderem in Bezug auf die Investitionsprioritäten für Natura 2000 und die grüne Infrastruktur zu entsprechen; UNTERSTREICHT, dass ein erheblicher Teil der 30 % der EU-Haushaltsmittel und der Ausgaben im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“, die an Klimaschutzmaßnahmen gebunden sind, in die Erhaltung der biologischen Vielfalt und in naturbasierte Lösungen zur Förderung der biologischen Vielfalt investiert werden sollte; BETONT, wie wichtig eine wirksame biodiversitätsgerechte Gestaltung des EU-Haushaltes sowie eine verbesserte Methode zur Nachverfolgung der Ausgaben für biologische Vielfalt sind;

29. UNTERSTREICHT, dass der Schutz und die Wiederherstellung der Natur und der biologischen Vielfalt Prioritäten im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal sein müssen; BETONT, dass die Anwendung des Prinzips „Verursache keine Schäden“ („do not harm“) von entscheidender Bedeutung ist, um negative Auswirkungen wirtschaftlicher Förderprogramme auf die biologische Vielfalt zu vermeiden und sicherzustellen, dass wirtschaftliche Investitionen, wo immer möglich, zum Erhalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt beitragen;
30. UNTERSTREICHT, dass von der EU-Taxonomie zum nachhaltigen Finanzwesen erwartet wird, dass sie dabei unterstützt, Investitionen in einen grünen Aufschwung zu lenken, auch durch die Förderung von für die Artenvielfalt günstigen Investitionen;
31. IST SICH der Bedeutung der nachhaltigen Bergbauindustrie in der EU BEWUSST; BETONT, dass es erforderlich ist, die negativen Auswirkungen des Bergbaus auf die biologische Vielfalt zu vermeiden, zu minimieren und, wenn dies nicht möglich ist, zu kompensieren, um seinen ökologischen Fußabdruck in der EU und weltweit zu verkleinern, und UNTERSTREICHT, dass kreislauforientierte Geschäftsmodelle und die Nutzung von Sekundärrohstoffen gefördert werden müssen;
32. BEGRÜßT, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 Methoden, Kriterien und Standards entwickeln wird, um die wesentlichen Merkmale der biologischen Vielfalt, ihrer Dienstleistungen, Werte und nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung zu beschreiben, wozu auch die Messung des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Anwendung von Lebenszykluskonzepten und der Bilanzierung des Naturkapitals, gehört;
33. BEGRÜßT die Initiativen der Kommission für eine europäische Bewegung der Unternehmen für die Biodiversität (European Business for Biodiversity) und eine nachhaltige Corporate-Governance; BETONT, dass der Privatsektor für den Schutz der biologischen Vielfalt und biodiversitätsfreundliche Wertschöpfungsketten eine Schlüsselrolle spielt, indem er das Biodiversitätsmanagement an seinen Standorten verbessert und bestrebt ist, den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Dienstleistungen zu verringern und entlang der Lieferketten zusammenzuarbeiten, um die Schäden an Ökosystemen einzudämmen, die Umweltverschmutzung zu verringern und die Entwaldung aufzuhalten; FORDERT die Kommission AUF, relevante Aspekte der Strategie bei der Ausarbeitung von Leitlinien für wichtige Wirtschaftssektoren zu berücksichtigen;

34. UNTERSTREICHT, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden müssen und dass Investitionen in Forschung, Innovation, Wissensaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen und Bildung von entscheidender Bedeutung sein werden, um die besten Daten zu sammeln und die besten Lösungen zu finden; BETONT, dass vorhandenes Wissen aus europäischen, internationalen und regionalen Forschungsprojekten sowie lokales Wissen und das Wissen indigener Völker auf der Grundlage ihrer freiwilligen, vorherigen und aufgeklärten Zustimmung verstärkt genutzt werden muss und dass die inter- und transdisziplinäre Forschung im Bereich der biologischen Vielfalt vertieft werden muss, um sicherzustellen, dass die Ziele der Strategie erreicht werden; UNTERSTÜTZT eine ehrgeizige Forschungsagenda für die biologische Vielfalt und die Einrichtung der Partnerschaft zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und anderer relevanter Partnerschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Rahmen des neuen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“; BEGRÜßT die Ankündigung der Kommission, 2020 in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur ein neues Wissenszentrum für biologische Vielfalt einzurichten und 2021 eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Bildung im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit vorzuschlagen;

DIE EUROPÄISCHE UNION AUF DEM WEG ZU EINER EHRGEIZIGEN GLOBALEN BIODIVERSITÄTSAGENDA

35. HEBT HERVOR, dass die biologische Vielfalt eine zentrale Priorität des außenpolitischen Handelns der EU ist und dass es erforderlich ist, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten ehrgeizige Ziele setzen sowie dass alle Anstrengungen zum Nutzen der biologischen Vielfalt in der gesamten Welt mobilisiert werden; BETONT, dass Engagement und Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei der Reaktion auf die Biodiversitätskrise von entscheidender Bedeutung sein werden, und FORDERT die Kommission und den Hohen Vertreter AUF, als Teil einer aufeinander abgestimmten EU-Diplomatie im Rahmen des Grünen Deals die biologische Vielfalt verstärkt zu berücksichtigen;
36. BRINGT SEINE TIEFE BESORGNIS DARÜBER ZUM AUSDRUCK, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der weltweit vereinbarten Biodiversitätsziele von Aichi im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt für den Zeitraum 2011-2020 weitgehend unzureichend sind, da keines der Ziele vollständig erreicht wurde; IST WEITERHIN ENTSCHLOSSEN, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen und alle Anstrengungen unternehmen wird, um sich auf der bevorstehenden 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris über die biologische Vielfalt auf einen neuen und transformativen ehrgeizigen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu einigen;

37. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass aufgrund des globalen ökologischen Fußabdrucks der EU die negativen globalen Auswirkungen der Produktion und des Verbrauchs der EU unbedingt verringert werden müssen, nicht zuletzt um die Glaubwürdigkeit der Führungsrolle der EU zu erhöhen;
38. BETONT, dass die in der Strategie dargelegten Elemente – nämlich übergeordnete globale Ziele für die biologische Vielfalt bis 2050, ehrgeizige globale Ziele für 2030 im Einklang mit den in dieser Strategie genannten Verpflichtungen der EU, ein weitaus wirksames Verfahren zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Ziele in allen Bereichen wie Finanzen, Kapazitätsaufbau, Forschung, Innovation und Technologie, Zugang zu genetischen Ressourcen und die angemessene und faire Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt sowie die Achtung des Grundsatzes der Gleichheit, einschließlich der uneingeschränkten und wirksamen Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, – eine sehr gute Grundlage für weitere Beratungen auf internationaler Ebene bilden und als Beitrag zum Standpunkt der EU für die 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dienen;
39. HEBT in Bezug auf die Rolle der indigenen Völker die Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (A/RES/61/295) HERVOR;
40. BEKRÄFTIGT die Bedeutung des in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Vorsorgeansatzes für das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und die zugehörigen Protokolle;
41. BEGRÜßT die Arbeit im Rahmen des Cartagena-Protokolls, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung möglicher negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit Biotechnologien; FORDERT außerdem alle Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls AUF, ihre Bemühungen zu verstärken, um das Protokoll voll funktionsfähig zu machen;
42. BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, Synergien und positive Nebeneffekte mit die biologische Vielfalt betreffenden multilateralen Umweltübereinkommen und zwischen den drei Übereinkommen von Rio anzustreben sowie Belange und Ziele der biologischen Vielfalt in die einschlägigen internationalen und regionalen Prozesse einzubeziehen;

43. ERINNERT an das Engagement und die Bemühungen der Kommission zu Genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Grundsätze der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf genetische Ressourcen von Tieren, Pflanzen und Wäldern und aquatische genetische Ressourcen sowie neu entstehende Themenbereiche wie Mikroorganismen, wirbellose Tiere, Ernährung und Gesundheit, umzusetzen und BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesem Forum ist, um gemeinsame Ziele zu erreichen, Ressourcen effizient zu nutzen und Überschneidungen zu vermeiden;
44. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass Meeres- und Landökosysteme in den überseeischen Ländern und Gebieten, die mit der EU assoziiert sind, einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen;
45. HEBT HERVOR, wie wichtig das Erreichen eines guten Umweltzustands der Meeresökosysteme ist; UNTERSTREICHT, dass die EU den Abschluss eines ehrgeizigen rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens über die marine biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ) im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) im Jahr 2021 unterstützt und fordert sowie weiterhin die Ausweisung zweier großer Meeresschutzgebiete im Südlichen Ozean und der Walschutzzone im Südatlantik im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs unterstützt, wobei sie ihren gesamten diplomatischen Einfluss und ihre weitreichende Wirkungssphäre nutzen wird, um bei der Einigung eine vermittelnde Rolle einzunehmen; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die biologische Vielfalt der Arktis einzigartig und fragil ist; BEKRÄFTIGT, dass die EU weiterhin einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei verfolgen sowie die nachhaltige Fischerei fördern wird, indem sie Überfischung und Beifänge von bedrohten und anderen Arten bekämpfen wird, unter anderem durch WTO-Verhandlungen über ein globales Übereinkommen für ein Verbot von Zuschüssen für Fischerei, die der Nachhaltigkeit der Fischbestände unmittelbar schaden;
46. BEKRÄFTIGT, dass mit dem Abbau von Meeresmineralien in Gebieten im Sinne von Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erst begonnen werden kann, wenn die Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt und menschliche Tätigkeiten ausreichend erforscht wurden, die Risiken verstanden wurden und, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip, die Technologien und operativen Verfahren nachweislich keine schwerwiegenden Umweltschäden verursachen, und FORDERT die EU und ihre Mitgliedstaaten AUF, diesen Standpunkt in den einschlägigen Gremien zu unterstützen;

47. VERPFLICHTET SICH, auf ein weltweites Übereinkommen zur Verringerung von Kunststoffabfällen im Meer hinzuarbeiten;
48. BEGRÜßT die Zusagen der Kommission, die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen über die biologische Vielfalt in allen Handelsabkommen sicherzustellen, die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die biologische Vielfalt besser zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, um, soweit relevant, die Bestimmungen über die biologische Vielfalt in neuen Abkommen und in bestehenden Abkommen, die aktualisiert werden, zu stärken; BEGRÜßT FERNER die Absicht der Kommission, 2021 einen Legislativvorschlag und andere Maßnahmen vorzulegen, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen in der EU zu verhindern oder zu verringern, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen;
49. HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Finanzströme zugunsten der biologischen Vielfalt in die Entwicklungsländer und die im Übergang befindlichen Volkswirtschaften zu verdoppeln; UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit mit Partnern intensivieren und die Effizienz, die Kostenwirksamkeit und die Einbeziehung der verfügbaren Ressourcen sowie die Mobilisierung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen zur Unterstützung eines ehrgeizigen weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verbessern werden; BETONT, dass die für den Klimaschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt eingesetzten Finanzmittel positive Wechselwirkung haben sollten und dass ein zunehmender Teil der Klimaschutzfinanzierung positive Nebeneffekte für die Natur und die biologische Vielfalt mit sich bringen sollte;
50. HEBT die Rolle der EU-Instrumente zur Entwicklungsfinanzierung und ihren verstärkten Einsatz für die Stärkung der Wiederherstellung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt weltweit HERVOR;
51. UNTERSTÜTZT die Zusage der Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen den illegalen Artenhandel vorzugehen, beispielsweise durch die Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Jahr 2021 und eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, unter anderem indem die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs und die Einführung spezifischer Bestimmungen über die Art und die Höhe strafrechtlicher Sanktionen geprüft wird; ERSUCHT die Kommission, einen ehrgeizigen Vorschlag vorzulegen, um den Elfenbeinhandel auf dem EU-Markt zu unterbinden; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die illegale Einfuhr von Wildtieren und -pflanzen und Wildfleisch an den EU-Außengrenzen zu überwachen, zu verfolgen und zu unterbinden;

52. BETONT, dass die EU einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber Wilderei und unregulierter Jagd verfolgen wird;
53. BETONT, dass die EU bei all ihren Maßnahmen, auch im Hinblick auf die globale Wirkungssphäre, die Verbindungen zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und den Menschenrechten, der Demokratie, der Geschlechtergleichstellung, der Gesundheit, der Bildung, der Konfliktsensibilität, dem rechtebasierten Ansatz, Landnutzungs- und -besitzfragen und der Rolle indigener Völker und lokaler Gemeinschaften stärken sollte;
54. BEGRÜßT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer globalen Bemühungen Bündnisse im Interesse der biologischen Vielfalt mit Partnern und der Zivilgesellschaft in der ganzen Welt fördern werden.
-